

Der Teilbereich „Hennef“ stellt eine Besonderheit dar, weil sich hier der Landschaftsplan Nr. 9 „Uckerather Hochfläche“ im Verfahren befindet. Der Landschaftsplan liegt zwar erst im Vorentwurf vor, entfaltet aber bereits Rechtswirkung: Für geplante Naturschutzgebiete (NSG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) besteht seit Mitte 2004 eine Veränderungssperre (§ 42e Abs. 3 LG). Um Kollisionen mit dem Landschaftsplan-Entwurf auszuschließen, sind die betroffenen geplanten Schutzgebiete des Landschaftsplans (NSG + GLB) vom Geltungsbereich der LSG-Verordnung ausgenommen worden. Sie sind in der Karte der Bezirksregierung nachrichtlich dargestellt, um deutlich zu machen, dass auch diese Gebiete einem Schutzstatus unterliegen.

Die jetzt vorliegende LSG-Verordnung wird also nur eine zeitlich begrenzte Gültigkeit haben (Ablauf der Veränderungssperre im Juni 2007, 1 Jahr Verlängerung möglich). Die textlichen Vorschriften der Verordnung entsprechen aus diesem Grund i.w. den Formulierungen, wie sie im Landschaftsplan-Entwurf vorgesehen waren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Schutzvorschriften nicht innerhalb kürzerer Zeit mehrfach wechseln. Der Text der Verordnung für den Bereich „Hennef“ weicht insoweit von den Vorschriften für die anderen Teilgebiete der LSG-Verordnung ab.

Erläuterungen:

Wegen der engen Verknüpfung zum Landschaftsplan Nr. 9 wird vorgeschlagen, im hier interessierenden Verfahren der LSG-Verordnung den Text unverändert zu lassen und evtl. Anpassungen im Landschaftsplan-Verfahren vorzunehmen. Bei den betroffenen Flächen ergeben sich Änderungen durch zwischenzeitliche Bauleitplan-Verfahren der Stadt Hennef, die bereits jetzt berücksichtigt werden sollten.

Die Sitzung der begleitenden Arbeitsgruppe findet am 15.03.2006 statt. Die Beratungsergebnisse werden mündlich vorgetragen.

Der Entwurf des Verordnungstextes ist als Anhang zur Kenntnisnahme beigefügt.